

# Messstellenbetriebsgesetz

**Wissenswertes rund um den  
Einbau neuer Messeinrichtungen**



**Stand: Januar 2018**

© Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG

# Inhalt

<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
Grundzuständiger Messstellenbetreiber .....	4
Einbaupflicht für neue Messeinrichtungen .....	4
Informationen für Letztverbraucher .....	4
<b>Begriffserklärungen .....</b>	<b>5</b>
Ferraris-Zähler .....	5
Moderne Messeinrichtungen (mMe) .....	5
Intelligente Messsysteme (iMsys) .....	5
<b>FAQ.....</b>	<b>6</b>
<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
Welche Messeinrichtungen werden eingebaut? .....	6
Wie wird ermittelt, ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird? .....	7
Kann ich statt einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten? .....	7
Kann ich den Einbau einer neuen Messeinrichtung ablehnen? .....	7
Können die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme einfach gegen meinen bisherigen Zähler am Zählerplatz in meinen Zählerschrank ausgetauscht werden? .....	8
Verbrauchen die modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsysteme Strom? .....	8
Werden auch in der Vergangenheit eingebaute elektronische Zähler durch moderne Messeinrichtungen ausgetauscht? .....	8
Brauche ich auch einen intelligenten Zähler für Gas oder nur einen für Strom? .....	8
<b>Moderne Messeinrichtungen (mMe) .....</b>	<b>9</b>
Wann wird die moderne Messeinrichtung bei mir eingebaut? .....	9
Durch wen wird die Messeinrichtung eingebaut? .....	9
Welche Daten speichern moderne Messeinrichtungen? .....	9
Welche Daten werden von der modernen Messeinrichtung gesendet? .....	9
Ich habe keine Bedienungsanleitung. Wo bekomme ich diese her? .....	10
Ich wohne in einem Haus mit mehreren Wohnungen. Können meine Nachbarn die Daten meiner modernen Messeinrichtung auch einsehen? .....	10
Muss sich der Mieter/Vermieter um den Einbau von modernen Messeinrichtungen kümmern? .....	10
Muss der Zählerstand von modernen Messeinrichtungen noch abgelesen werden? .....	10
Wie lange sind moderne Messeinrichtungen geeicht? .....	10
Können moderne Messeinrichtungen zum Beispiel durch Hacker manipuliert werden? .....	10
Wo erhalte ich die PIN zu meiner Messeinrichtung? .....	11
Was muss ich beim Auszug aus meinem Haus/meiner Wohnung mit Blick auf moderne Messeinrichtungen beachten? .....	11
<b>Intelligente Messsysteme (iMsys) .....</b>	<b>11</b>
Wo finden sich die neuen Regelungen rund um intelligente Messsysteme? .....	11
Worum geht es beim Einbau intelligenter Messsysteme? .....	11
Wie unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen? .....	11
Welche Daten werden von einem intelligenten Messsystem gesendet? .....	12
Welche Vorteile haben intelligente Messsysteme? .....	12

Kann ich ein intelligentes Messsystem wieder ausbauen lassen? .....	12
<b>Datenschutz/Datensicherheit .....</b>	<b>12</b>
Was ist bei intelligenten Messsystemen in puncto Datenschutz wichtig zu wissen? .....	12
Wie wird der Umgang mit den zu erhebenden Daten geregelt? .....	12
Welche Vorkehrungen trifft das MsbG, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten? .....	12
Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt? .....	13
Wie erfährt der Verbraucher, was mit seinen Verbrauchsdaten geschieht? .....	13
Wie soll das geschaffene Sicherheitsniveau auch künftig gewährleistet werden? .....	13
Erhöhen die neuen Zähler das Risiko von Cyberangriffen? .....	14
<b>Kosten des Einbaus und des Betriebs einer Messeinrichtung .....</b>	<b>14</b>
Wer trägt die Kosten für den Einbau und die Wartung neuer Messeinrichtungen? .....	14
Wie wird das Entgelt für die neue Messeinrichtung abgerechnet? .....	14
Sind die Kosten höher als die für meinen bisherigen Zähler? .....	14
Wie viel kostet ein intelligentes Messsystem? .....	15
Was ist in den Standardleistungen eines intelligenten Messsystems enthalten? .....	15
Wie kommen die vorgesehenen Preisobergrenzen zustande? .....	15
<b>Grundzuständiger Messstellenbetreiber .....</b>	<b>15</b>
Wie ist die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu verstehen? .....	15
Welche Anforderungen werden an diese Rolle gestellt? .....	16
Wer ist für den Einbau der Messeinrichtung zuständig? Wird dies bei Netzanschlussantrag berücksichtigt oder beim Liefervertrag? .....	16
Besteht die Möglichkeit, den Messstellenbetreiber zu wechseln? .....	16
<b>Sonstiges .....</b>	<b>16</b>
An wen kann der Verbraucher sich wenden, wenn er Fragen zur Ablesung hat? .....	16
Ist mein Liefervertrag davon berührt? Muss ich da etwas ändern oder anpassen? .....	17
Kann mein Energieversorger meinen Strom aus der Ferne abschalten? .....	17
Kann mein Energieversorger meine Daten zu Marketingzwecken nutzen? .....	17
Werden auf meinem neuen Zähler auch Kosten angezeigt? .....	17
Was sind Standard- und Zusatzleistungen? .....	17
Was ist in den Standardleistungen eines „intelligenten Messsystems“ enthalten? .....	17
Welche Zusatzdienste gibt es? .....	18

## Einleitung

Mit Blick auf die Digitalisierung der Energiewende hat der Gesetzgeber ein neues Gesetz beschlossen: das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Dieses ist seit dem 2. September 2016 in Kraft und regelt unter Beachtung von festgelegten Fristen das Mess- und Zählwesen in Deutschland umfassend neu.

Neben allgemeinen Regelungen zur Durchführung des Messstellenbetriebs für Energie enthält es Vorgaben für den Einbau von modernen Messeinrichtungen bzw. von intelligenten Messsystemen („Smart Meter“).

In diesen Zusammenhang müssen bis 2032 flächendeckend alte Drehstromzähler ausgetauscht werden.

## Grundzuständiger Messstellenbetreiber

Die Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG nimmt in ihrem Netzgebiet die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr. Damit übernehmen die Gemeindewerke Bovenden auch den Einbau sowie den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme. Dabei erfolgt die Ausstattung von Messstellen entsprechend § 29 MsbG.

## Einbaupflicht für neue Messeinrichtungen

Der schrittweise Austausch der alten Zähler und Einbau der modernen Messeinrichtung hat im Jahr 2017 begonnen. Es wird jedoch mehrere Jahre dauern, bis alle Haushalte mit einer modernen Messeinrichtung bzw. einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.

Im Netzgebiet der Gemeindewerke Bovenden werden moderne Messeinrichtungen derzeit bei Neubauten verbaut. Kunden mit Bestandsanlagen erhalten nach umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen bzw. Umbauten sowie bei Ablauf der Eichgültigkeit einen aktuellen Zähler.

Der Umbau auf moderne Messeinrichtungen beginnt voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2018. Intelligente Messsysteme werden verbaut, sobald diese am Markt verfügbar und entsprechend vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind (vgl. ab 1. Quartal 2019).

## Informationen für Letztverbraucher

Auf den folgenden Seiten haben wir Wissenswertes zum Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und rund um den Einbau neuer Messeinrichtungen zusammengestellt - Stand Januar 2018.

Relevante Hinweise finden Sie zudem auf unserer Internetseite ([www.gemeindewerke-bovenden.de](http://www.gemeindewerke-bovenden.de)).

Bei Fragen können Sie das Team der Gemeindewerke Bovenden gern persönlich oder telefonisch kontaktieren. Unsere kompetenten Ansprechpartner stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Bitte beachten: Grundlage für unsere Angaben sind u. a. Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW).

## Begriffserklärungen

**Welche Arten von Messeinrichtungen gibt es aktuell und zukünftig? Wie unterscheiden sich die neuen von den alten Zählern?**



Ferrariszähler (links) und digitales Display moderne Messeinrichtung

### Ferraris-Zähler

Der herkömmliche analoge Stromzähler wird Ferraris-Zähler genannt. Es ist das Ihnen bekannte schwarze Gerät mit einer Drehscheibe.

Er arbeitet nach dem Prinzip des italienischen Physikers Galileo Ferraris: Ein Elektromotor treibt eine Aluminiumscheibe an, die den Zählerstand verändert. Auf dem Zähler ist meistens angegeben, wie viele Umdrehungen einer Kilowattstunde entsprechen.

### Moderne Messeinrichtungen (mMe)

Hierbei handelt es sich um einen digitalen Zähler. Dieser wird weiterhin wie aus der Vergangenheit bekannt vor Ort abgelesen.

Mit dieser neuen Messeinrichtung wird Ihr Stromverbrauch jedoch transparenter als bisher. Es besteht die Möglichkeit, über dem aktuellen Stromverbrauch hinaus konkrete Verbrauchswerte anzeigen zu lassen.

Neben dem für die Stromrechnung relevanten Zählerstand können dort historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate abgerufen werden. Zum Schutz persönlicher Daten (optionale Anzeige von individuellen Verbrauchswerten), ist die moderne Messeinrichtung mit einer PIN geschützt. Details dazu sind in unserem Infoblatt zur modernen Messeinrichtung oder auf unserer Homepage zu finden.

### Intelligente Messsysteme (iMsys)

Diese Messeinrichtung besteht aus einer modernen Messeinrichtung (digitaler Zähler) und einer daran angeschlossenen Kommunikationseinheit, dem Smart Meter Gateway.

Durch das eingebundene Kommunikationsmodul werden aktuelle Verbrauchs- und Einspeisedaten an berechnete Marktakteure (bspw. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten) gesendet.

Eine Datenübermittlung ist ausschließlich für die energiewirtschaftlich zwingend notwendigen Anwendungsfälle vorgesehen. Die Versendung der Daten erfolgt grundsätzlich verschlüsselt. Der Datenschutz ist durch die Verschlüsselung nach Vorgaben des BSI gewährleistet.

# FAQ

Unsere Antworten auf häufig gestellte Fragen zur neuen Messeinrichtung gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)



## Allgemeines

### Welche Messeinrichtungen werden eingebaut?

Alle Messstellen werden bis zum Jahr 2032 mindestens mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet.

Darüber hinaus werden bestimmte Verbrauchs- bzw. Erzeugungskategorien zum Einbau eines intelligenten Messsystems verpflichtet.

Nach derzeitigen Vorgaben fallen gegenwärtig Messstellen mit einem Stromverbrauch von mehr als 10.000 Kilowattstunden (kWh) pro Jahr oder Eigenerzeuger mit einer installierten Anlagenleistung zwischen 7 und 100 kW darunter. Ab 2020 sind Verbraucher mit einem Jahresstromverbrauch zwischen 6.000 und 10.000 kWh zum Einbau verpflichtet.

In der Regel werden intelligente Messsysteme nicht bei Privathaushalten eingebaut, da diese meist einen geringeren Stromverbrauch aufweisen.

#### Pflichteinbau eines intelligenten Messsystems

##### Verbraucher

2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028

Mehr als 10.000 kWh pro Jahr

steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. Wärmepumpe)

6.000 bis 10.000 kWh pro Jahr

##### Betreiber von Strom-Erzeugungsanlagen

2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025

Neu- und Bestandsanlagen über 7 kW installierter Leistung

## Wie wird ermittelt, ob eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem eingesetzt wird?

Grundlage ist der Stromverbrauch der letzten drei Jahre. Hieraus wird der Mittelwert gebildet.

Ergibt der Mittelwert einen Verbrauch von bis zu 6.000 Kilowattstunden, dann wird die Abnahmestelle mit einer modernen Messeinrichtung ausgestattet.

Ab einem Mittelwert über 6.000 Kilowattstunden wird ein intelligentes Messsystem eingesetzt.

Wird eine Anlage zur dezentralen Energieerzeugung betrieben, die unter die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplung Gesetz (KWKG) fällt, ist ab 7 kW installierter Leistung ein intelligentes Messsystem einzubauen.

## Kann ich statt einer modernen Messeinrichtung auch ein intelligentes Messsystem erhalten?

Ja, moderne Messeinrichtungen können optional (auf Wunsch des Kunden) zu einem intelligenten Messsystem aufgerüstet werden.

Bitte beachten Sie, dass die intelligenten Messsysteme voraussichtlich erst ab Ende 2018 verfügbar sind.

Sollten Sie anstelle einer modernen Messeinrichtung ein intelligentes Messsystem bevorzugen, wenden Sie sich bitte an uns - frühestens jedoch nach Erhalt unseres ersten Informationsanschreibens.



## Kann ich den Einbau einer neuen Messeinrichtung ablehnen?

Nein, der Einbau moderner Messeinrichtungen ist im Messstellenbetriebsgesetz gesetzlich vorgeschrieben.

Aus diesem Grund sind Anlagenbetreiber, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung verpflichtet, dem Messstellenbetreiber bzw. dem beauftragten Dienstleister Zutritt zu ihren Stromzählern zu gewähren.

### **Können die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme einfach gegen meinen bisherigen Zähler am Zählerplatz in meinen Zählerschrank ausgetauscht werden?**

Die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme sind so ausgelegt, dass sie im Normalfall auf den vorhandenen Zählerplatz passen. Wichtig ist hierbei die elektrotechnische Sicherheit und Zugänglichkeit der Anlage.

Die Sicherheit kann bei alten Zählerschränken beziehungsweise Zählerplätzen in bestimmten Fällen, z. B. infolge brüchiger Isolierungen, gefährdet sein. Die Anlagen sind in diesen Fällen durch den Anschlussnehmer (dies ist in der Regel der Eigentümer) zu ertüchtigen.

Sollten mit dem Zählertausch Umbauten am Zählerschrank oder am Zählerplatz erforderlich werden, muss der Anschlussnehmer hierfür einen Elektroinstallateur beauftragen und auch die dadurch entstehenden Kosten selbst tragen.

### **Verbrauchen die modernen Messeinrichtungen bzw. intelligenten Messsysteme Strom?**

Moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme haben einen geringen Eigenbedarf. Diese elektrische Leistung wird jedoch nicht gemessen und daher auch nicht berechnet.

### **Werden auch in der Vergangenheit eingebaute elektronische Zähler durch moderne Messeinrichtungen ausgetauscht?**

Ja, vorhandene Stromzähler müssen gewechselt werden, auch wenn sie erst in jüngerer Vergangenheit eingebaut wurden.

Bei der Rolloutplanung berücksichtigen die Gemeindewerke Bovenden allerdings auch die Altersstruktur der vorhandenen Messgeräte.

Ziel ist, bis zum Jahr 2032 im Netzgebiet der Gemeindewerke Bovenden möglichst einheitliche Strukturen zu erreichen, insbesondere im Hinblick auf die technische Ausgestaltung und dem hohen Sicherheitsstandard.

### **Brauche ich auch einen intelligenten Zähler für Gas oder nur einen für Strom?**

Verpflichtend sieht der Gesetzgeber gemäß MsbG zunächst nur die neuen Stromzähler (moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme) vor.

Zukünftig könnten die Vorgaben für die Messung in anderen Sparten geändert und damit eine Einbindung bspw. von Gaszählern in das intelligente Messsystem möglich gemacht werden.

Die hierfür notwendige Technik ist heute noch nicht verfügbar - ein Zeitpunkt ebenso nicht bekannt.



## Moderne Messeinrichtungen (mMe)

### Wann wird die moderne Messeinrichtung bei mir eingebaut?

Bis zum Jahr 2032 werden die Gemeindewerke Bovenden sukzessive die bisher vorhandenen Ferraris Stromzähler in ihrem Netzgebiet komplett austauschen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Gegenwärtig werden moderne Messeinrichtungen bei Neubauten eingebaut. Kunden mit Bestandsanlagen erhalten nach umfangreichen Modernisierungsmaßnahmen bzw. Umbauten sowie bei Ablauf der Eichgültigkeit einen aktuellen Zähler.

Mindestens 3 Monate vor dem geplanten Einbau erhalten betroffene Kunden ein Informationsschreiben.

In diesem Zuge wird der grundzuständige Messstellenbetreiber den Anschlussnutzer auch auf die Möglichkeit der Wahl eines anderen Messstellenbetreibers entsprechend § 5 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hinweisen.

14 Tage vor dem konkreten Zählerwechsel erhält jeder Verbraucher von den Gemeindewerken Bovenden eine schriftliche Terminankündigung.

### Durch wen wird die Messeinrichtung eingebaut?

Die Gemeindewerke Bovenden sind als grundzuständiger Messstellenbetreiber für den Wechsel der Stromzähler im gesamten Netzgebiet verantwortlich. Zur Unterstützung eigener Techniker beauftragen die Gemeindewerke Bovenden auch fachkundige Dienstleister.

Die Mitarbeiter der Gemeindewerke Bovenden und des Dienstleisters können sich ausweisen und erscheinen zu vereinbarten Terminen.

### Welche Daten speichern moderne Messeinrichtungen?

Neben dem aktuellen Zählerstand speichern moderne Messeinrichtungen auch tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Stromverbrauchswerte für die letzten 24 Monate.

Auf Wunsch können Sie an Ihrer Messeinrichtung die Werte anzeigen lassen. Eine Pflicht dies zu nutzen besteht jedoch nicht. Näheres finden Sie in unserer Bedienungsanleitung zur modernen Messeinrichtung.

### Welche Daten werden von der modernen Messeinrichtung gesendet?

Grundsätzlich sind moderne Messeinrichtungen technisch nicht in der Lage, Daten über eine Funk- bzw. Internetverbindung zu versenden.

Wie gewohnt wird der Zählerstand direkt vor Ort einmal jährlich für die Jahresverbrauchsabrechnung abgelesen. Etwaige unterjährig Ablesungen des Zählers - bspw. bei Umzug erforderlich - erfolgen ebenso ausschließlich direkt am Einbauort der Messeinrichtung (Abnahmestelle).

### **Ich habe keine Bedienungsanleitung. Wo bekomme ich diese her?**

Ein Faltblatt zur Bedienung der modernen Messeinrichtung wird beim Einbau ausgehändigt. Sie erhalten die Bedienungsanleitung zudem bei uns im Kundenservice.

Darüber hinaus können Sie diese als PDF-Datei auf unserer Internetseite unter [www.gemeindewerke-bovenden.de](http://www.gemeindewerke-bovenden.de) (Service/Download-Center) herunterladen.

### **Ich wohne in einem Haus mit mehreren Wohnungen. Können meine Nachbarn die Daten meiner modernen Messeinrichtung auch einsehen?**

Ihre Nachbarn bzw. Personen, die Zugang zum zentralen Zählerraum haben, sehen wie bisher auch nur Ihren aktuellen Zählerstand.

Die gespeicherten Daten zu tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Stromverbrauchswerten für die letzten 24 Monate sind nur nach Eingabe Ihrer vierstelligen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) sichtbar.

Bedenken Sie bitte, dass nach der erfolgreichen Eingabe Ihrer PIN die Infozeile mit den zusätzlichen Messwert-Informationen dauerhaft aktiviert ist. In Mehrfamilienhäusern sollten Sie daher diese Funktion nach deren Nutzung wieder abschalten. Näheres dazu finden Sie in unserem Faltblatt zur Bedienung einer modernen Messeinrichtung.

### **Muss sich der Mieter/Vermieter um den Einbau von modernen Messeinrichtungen kümmern?**

Nein, die Gemeindewerke Bovenden in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers sind für den Wechsel der Zähler zuständig und setzen sich mit dem Verbraucher rechtzeitig in Verbindung.

Mindestens 3 Monate vor dem geplanten Einbau erhalten betroffene Kunden ein Informationsschreiben. 14 Tage vor dem konkreten Zählerwechsel erhält jeder Verbraucher von den Gemeindewerken Bovenden eine schriftliche Terminankündigung mit weiteren Informationen.

### **Muss der Zählerstand von modernen Messeinrichtungen noch abgelesen werden?**

Zur Verbrauchsabrechnung ist es auch bei modernen Messeinrichtungen noch erforderlich, den Zählerstand vor Ort abzulesen – entweder durch Selbstablesung oder durch die Gemeindewerke Bovenden.

### **Wie lange sind moderne Messeinrichtungen geeicht?**

Moderne Messeinrichtungen sind acht Jahre geeicht. Die Eichgültigkeit kann nach gesetzlichen Regelungen im Rahmen eines Stichprobenverfahrens verlängert werden.

### **Können moderne Messeinrichtungen zum Beispiel durch Hacker manipuliert werden?**

Nein, moderne Messeinrichtungen können nicht durch Hacker manipuliert werden.

## Wo erhalte ich die PIN zu meiner Messeinrichtung?

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erhalten Sie Ihre PIN nur auf dem Postweg. Bei Interesse an der PIN, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindewerke Bovenden. Ihre Anfrage muss schriftlich erfolgen.

Näheres zur PIN erfahren Sie in unserem Faltblatt zur Bedienung einer modernen Messeinrichtung.

## Was muss ich beim Auszug aus meinem Haus/meiner Wohnung mit Blick auf moderne Messeinrichtungen beachten?

Beim Auszug müssen Sie sich wie gewohnt bei Ihrem Stromversorger abmelden und den aktuellen Zählerstand übermitteln.

Die moderne Messeinrichtung verbleibt in Ihrem Haus bzw. in Ihrer Wohnung. Ihre gespeicherten Daten zu tages-, wochen-, monats- und jahresbezogenen Stromverbrauchswerten für die letzten 24 Monate können Sie beim Auszug löschen, so dass nur der eigentliche Zählerstand erhalten bleibt.

# Intelligente Messsysteme (iMsys)

## Wo finden sich die neuen Regelungen rund um intelligente Messsysteme?

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist das zentrale neue Gesetz für Regelungen rund um Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Zählern (sog. Messstellenbetrieb).

Neben allgemeinen Anforderungen an den Messstellenbetrieb gibt es insbesondere den hohen technischen Standard vor. Ferner enthält es Regelungen zum Einbau und zur Finanzierung intelligenter Messsysteme sowie zum datenschutzrechtlichen Umgang mit den zu erhebenden Daten. Den Wortlaut des Gesetzes finden Sie u. a. im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

## Worum geht es beim Einbau intelligenter Messsysteme?

Mit intelligenten Messsystemen soll die sichere und standardisierte Kommunikation in den Energienetzen der Zukunft ermöglicht werden. Ein Energieversorgungssystem, bei dem in erster Linie wetterabhängig erzeugter Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht wird, muss flexibel reagieren können. Daher benötigt es in bestimmten Fällen auch Informationen über Erzeugungs- und Verbrauchssituationen.

## Wie unterscheiden sich intelligente Messsysteme von modernen Messeinrichtungen?

Wesentlicher Unterschied zur modernen Messeinrichtung ist die Kommunikationseinheit. Intelligente Messsysteme sind in der Lage wichtige Netz- und Verbrauchswerte zu erfassen und zu übermitteln. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über eine gesicherte Datenverbindung.

### **Welche Daten werden von einem intelligenten Messsystem gesendet?**

Intelligente Messsysteme senden Zählerstände oder Lastgänge über den Smart-Meter-Gateway an den Messstellenbetreiber. Für die Stabilität des Stromnetzes ist es wichtig, dass zeitnahe Informationen zum Stromverbrauch und zur Stromerzeugung vorliegen.

### **Welche Vorteile haben intelligente Messsysteme?**

Netzbetreiber können dank intelligenter Messsysteme ihr Stromnetz sicherer und effizienter betreiben. Für Stromkunden ergibt sich der Vorteil, den eigenen Energieverbrauch besser kontrollieren und dadurch Energie effizienter einsetzen zu können.

### **Kann ich ein intelligentes Messsystem wieder ausbauen lassen?**

Nein. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass eingebaute intelligente Messsysteme nachträglich nicht durch moderne Messeinrichtungen ersetzt werden dürfen.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie ein neues Objekt bezogen haben, wo bereits ein intelligentes Messsystem eingebaut ist, Ihre Jahresstromabnahme aber unter 6.000 kWh liegt. Somit müssen Sie das intelligente Messsystem akzeptieren, auch wenn Sie nur eine günstigere moderne Messeinrichtung benötigen würden.

## **Datenschutz/Datensicherheit**

### **Was ist bei intelligenten Messsystemen in puncto Datenschutz wichtig zu wissen?**

Die Anwendungsfälle des Smart Metering können einen erhöhten Verkehr an Daten, die Aufschluss über das Verbrauchsverhalten von Privathaushalten geben können und somit datenschutzrechtlich sensibel sind, mit sich bringen. Auch ist jede digitale Kommunikationsinfrastruktur zwangsläufig den Gefahren von Hacking-Angriffen ausgesetzt.

### **Wie wird der Umgang mit den zu erhebenden Daten geregelt?**

Teil 3 des Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) regelt abschließend, welcher Akteur welche Daten zu welchem Zweck erhalten darf und wann erhaltene Daten zu löschen sind. Eine Datenübermittlung wird ausschließlich für die energiewirtschaftlich zwingend notwendigen Anwendungsfälle vorgesehen. Ein höherer Datenverkehr bedarf stets der Zustimmung des Verbrauchers.

### **Welche Vorkehrungen trifft das MsbG, um Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten?**

Um ein einheitliches und sehr hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, erklärt das Messstellenbetriebesgesetz (MsbG) Schutzprofile und Technische Richtlinien für intelligente Messsysteme zur Gewährleistung von Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität für verbindlich.

Diese wurden im Auftrag des BMWi vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeinsam mit Branchenvertretern unter enger Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Bundesnetzagentur und der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt erarbeitet.

Die mehrere hundert Seiten umfassenden Dokumente sind auf der Homepage des BSI ([www.bsi.bund.de](http://www.bsi.bund.de)) veröffentlicht. Mit einem Siegel des BSI werden nur solche Systeme ausgezeichnet, die die sehr hohen Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen nachweislich erfüllen. Die permanente Weiterentwicklung der Schutzprofile übernimmt das BSI.



Quelle: Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

### Werden bei Haushalten mit intelligenten Messsystemen laufend Messwerte übermittelt?

Nein. Verbraucher bis zu einem Stromverbrauch von 10.000 Kilowattstunden im Jahr behalten nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ihre Daten vor Ort allein zum Zwecke der Verbrauchsveranschaulichung. Grundeinstellung ist hier die jährliche Übermittlung.

Nur wenn vom Verbraucher ein Tarif gewählt wird, der eine feinere Messung und Übermittlung erfordert, werden weitere Daten an Netzbetreiber und Lieferanten versendet.

### Wie erfährt der Verbraucher, was mit seinen Verbrauchsdaten geschieht?

Jedem Verbraucher werden vom Messstellenbetreiber Datenblätter zur Verfügung gestellt, die den notwendigen Datenverkehr erläutern. Seine Verbrauchsdaten kann der Verbraucher jederzeit einsehen.

### Wie soll das geschaffene Sicherheitsniveau auch künftig gewährleistet werden?

Es ist zu vermuten, dass der technische Fortschritt immer wieder neue Bedrohungsszenarien mit sich bringen wird. Hiermit müssen die intelligenten Messsysteme Schritt halten, um auch dauerhaft den hohen Standard an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Daher wird das BSI kontinuierlich

Informationen von Herstellern und Anwendern über bekanntgewordene Sicherheitslücken zusammentragen, auswerten und durch Fortentwicklung der technischen Dokumente entsprechend reagieren.

### **Erhöhen die neuen Zähler das Risiko von Cyberangriffen?**

Moderne Messeinrichtungen sind wie die heutigen Zähler nicht an ein Kommunikationsnetz angebunden. Es ist also unmöglich darauf von außen zuzugreifen.

Intelligente Messsysteme verfügen mit dem Gateway über eine Kommunikationseinheit, diese unterliegt jedoch den höchsten Sicherheitsstandards. So werden bestimmte Sicherheitsmerkmale bereits bei der Produktion im Gerät hinterlegt, was den Zugriff Unberechtigter vermeiden soll.

## **Kosten des Einbaus und des Betriebs einer Messeinrichtung**

### **Wer trägt die Kosten für den Einbau und die Wartung neuer Messeinrichtungen?**

Für den eigentlichen Einbau bzw. Wechsel der Messeinrichtung fallen für den Kunden keine Kosten an. Falls der Zählerplatz für den Einbau der neuen Technik umgebaut werden muss, trägt der Anschlussnehmer, also der Haus- oder Wohnungseigentümer, hierfür die Kosten.

Die Kosten für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (Zähler, Einbau, Betrieb und Wartung) tragen zunächst die Messstellenbetreiber.

Diese stellen den Stromkunden ein Entgelt für die Messungen Rechnung. Die Preise richten sich nach den gesetzlich geregelten Preisobergrenzen der einzelnen Einbaufälle und ersetzen die bisherigen Entgelte für den Messstellenbetrieb. Unsere Preise können Sie in unserem Preisblatt nachlesen.

### **Wie wird das Entgelt für die neue Messeinrichtung abgerechnet?**

In der Regel erfolgt die Abrechnung wie bisher über ihren Stromlieferanten.

Die Abrechnung kann aber zukünftig auch direkt über Sie als Kunde abgewickelt werden. Dies wird der Fall sein, wenn bspw. Ihr Stromlieferant mit dem Netzbetrieb der Gemeindewerke Bovenden keinen entsprechenden Messstellenvertrag geschlossen hat.

### **Sind die Kosten höher als die für meinen bisherigen Zähler?**

Aktuell bezahlt der Verbraucher für Messstellenbetrieb und Messung ca. brutto 20 EUR pro Jahr. Dies ist laut MsbG zukünftig nun die zulässige Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen.

## Wie viel kostet ein intelligentes Messsystem?

Das Gesetz sieht für die verschiedenen Verbrauchsklassen je nach Höhe der Jahresstromabnahme bzw. für Erzeuger je nach installierter Leistung in kW folgende gestaffelte Preisobergrenzen vor:

- Verbraucher 6.000 kWh-10.000 kWh/a sowie Erzeuger 7-15 kW: max. 100 EUR/Jahr
- Verbraucher 10.000 kWh-20.000 kWh/a sowie Erzeuger 15-30 kW: max. 130 EUR/Jahr
- Verbraucher 20.000 kWh-50.000 kWh/a: max. 170 EUR/Jahr
- Verbraucher 50.000 kWh - 100.000 kWh sowie Erzeuger 30-100 kW: max. 200 EUR/Jahr
- Verbraucher ab 100.000 kWh sowie Erzeuger > 100 kW: ohne Deckel

Zudem ist im MsbG für Verbraucher mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (bspw. Wärmepumpe) eine Preisobergrenze für intelligente Messsysteme in Höhe von 100 EUR/Jahr festgelegt worden.

Liegt der Jahresstromverbrauch unter 6.000 kWh ist der Einbau eines intelligenten Messsystems ohnehin optional. Auch hier gelten aber Preisobergrenzen, die sich wie folgt staffeln:

- Verbraucher - Jahresstromabnahme < 2.000 kWh: max. 23 EUR/Jahr
- Verbraucher - Jahresstromabnahme 2.000 – 3.000 kWh: max. 30 EUR/Jahr
- Verbraucher - Jahresstromabnahme 3.000 – 4.000 kWh: max. 40 EUR/Jahr
- Verbraucher - Jahresstromabnahme 4.000 – 6.000 kWh: max. 60 EUR/Jahr

## Was ist in den Standardleistungen eines intelligenten Messsystems enthalten?

Für das gezahlte Messentgelt installiert der Messstellenbetreiber den Zähler und das Smart-Meter-Gateway beim Kunden. Hardware- und Montagekosten sowie Ablesung sind enthalten.

## Wie kommen die vorgesehenen Preisobergrenzen zustande?

Die Preisobergrenzen spiegeln das individuelle sowie gesamtwirtschaftliche Nutzenpotenzial der Berechnungen aus der Kosten-Nutzen-Analyse wider. Auf Verbraucherseite wurden hierbei allein die möglichen Einsparungen durch die erhöhte Verbrauchstransparenz berücksichtigt.

# Grundzuständiger Messstellenbetreiber

## Wie ist die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu verstehen?

Dies ist der Akteur, der für den Einbau und Betrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen verantwortlich ist, solange und soweit sich der jeweilige Verbraucher oder Anlagenbetreiber nicht gezielt für ein anderes Unternehmen als Messstellenbetreiber entscheidet.

## **Welche Anforderungen werden an diese Rolle gestellt?**

Grundzuständige Messstellenbetreiber haben sich zweierlei Zertifizierungsverfahren zu stellen: Einem durch die jeweils zuständige Regulierungsbehörde im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens, einem weiteren beim BSI im Hinblick auf technische und organisatorische Anforderungen in Sachen Datenschutz und Datensicherheit.

## **Wer ist für den Einbau der Messeinrichtung zuständig?**

### **Wird dies bei Netzanschlussantrag berücksichtigt oder beim Liefervertrag?**

Die Messeinrichtung setzt der grundzuständige MSB, außer der Kunde hat sich für einen wettbewerblichen MSB entschieden. Der Einbau wird somit nach wie vor vom Personal des Netzbetreibers bzw. mit den beauftragten Dienstleistungsunternehmen ausgeführt.

Somit ändert sich für den Kunden nichts gegenüber der bisherigen Vorgehensweise. Der Netzanschlussantrag beinhaltet ausschließlich den Netzanschluss. Für das Setzen des Zählers ist ein separater Auftrag des Kunden erforderlich. Das kann auch im Rahmen des Liefervertrages geschehen.

## **Besteht die Möglichkeit, den Messstellenbetreiber zu wechseln?**

Wenn Sie Anschlussnutzer sind, können Sie den Messstellenbetrieb von einem anderen als dem grundzuständigen Messstellenbetreiber durchführen lassen. Die detaillierten Regelungen sind im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) aufgeführt.

Wichtig: Ein selbst gewählter Messstellenbetreiber ist nicht an die gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen gebunden.

Ein Eigentümer als Vermieter ist der Anschlussnehmer und hat ab dem Jahr 2021 unter Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit, den Messstellenbetreiber (MSB) zu wechseln.

Ein Mieter ist der Anschlussnutzer und hat nach Gesetz ebenso ein Wahlrecht über den MSB. Somit ist ein Wechsel vom grundzuständigen MSB zu einem wettbewerblichen MSB unter Einhaltung vorgegebener Fristen und Angabe vorgegebener Daten durch den Anschlussnutzer möglich.

## **Sonstiges**

### **An wen kann der Verbraucher sich wenden, wenn er Fragen zur Ablesung hat?**

Weiterhin stehen wir als Netzbetreiber und in unserer neuen Rolle als grundzuständiger MSB unseren Kunden mit den bekannten Ansprechpartnern für alle Fragen zur Verfügung.



### **Ist mein Liefervertrag davon berührt? Muss ich da etwas ändern oder anpassen?**

Der Energielieferant wird auf die Kunden zugehen und im Auftrag des grundzuständigen MSB eine Einverständniserklärung zur Vertragsergänzung einholen. Die Vertragsergänzung enthält einen bundesweit einheitlichen und standardisierten Text nach Vorgabe der Bundesnetzagentur (BNetzA). Der Kunde muss von sich aus nicht aktiv werden.

### **Kann mein Energieversorger meinen Strom aus der Ferne abschalten?**

Nein. Für Stromabschaltung gelten strenge Vorschriften, insbesondere Regelungen gemäß der Grundversorgungs-Verordnung (GVV). Demnach hat Ihr Energieanbieter das Recht, die Stromlieferung zu unterbrechen, wenn Sie aufgrund von Außenständen (nicht fristgemäß bezahlte Rechnungen oder Abschlagsbeträge) vorher schriftlich darauf hingewiesen worden sind. Heutige Praxis ist es, dass ein Monteur zum Kunden kommt und den Stromzähler manuell sperrt. Die Kosten für Sperrung und Entsperrung sind durch den Kunden zu tragen.

### **Kann mein Energieversorger meine Daten zu Marketingzwecken nutzen?**

Nein. Ihr Lieferant darf ohne Ihre vorherige Erlaubnis keine Daten für Vertriebs- und Marketingzwecke verwenden.

### **Werden auf meinem neuen Zähler auch Kosten angezeigt?**

Nein, ihr Zähler zeigt im Display nur Ihren Verbrauch an, aber keine Kosten. Wenn Sie ein intelligentes Messsystem haben, ist Ihr Energieversorger verpflichtet, Ihnen einmal im Monat eine kostenlose Information „Berechnung der aktuellen Kosten bei Angabe des Zählerstandes“ (gemäß § 40 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)) zur Verfügung zu stellen. Sprechen Sie Ihren Energieversorger an, um nähere Informationen zu bekommen.

### **Was sind Standard- und Zusatzleistungen?**

Gemäß §35 unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Standard- und Zusatzleistungen. Standardleistungen sind Leistungen, die in den vom Kunden bezahlten Messentgelt (Preisobergrenze) enthalten sind. Zusatzleistungen sind optionale Mehrleistungen.

### **Was ist in den Standardleistungen eines „intelligenten Messsystems“ enthalten?**

Für das gezahlte Messentgelt (Preisobergrenze) installiert der Messstellenbetreiber den Zähler beim Kunden. Hardware und Montagekosten sind enthalten. Es entstehen keine einmaligen Aufwände für den Endkunden. Datenstrecke für die Anbindung an das Internet wird ebenfalls vom Messstellenbetreiber bereitgestellt.

Die monatliche Übermittlung der Verbrauchsdaten an den Messstellenbetreiber, Netzbetreiber und Lieferanten sind ebenso enthalten wie der Zugang zu einem Online-Portal, wo die Tarifregister und Log-Files (an wen sind welche Daten verschickt worden) eingesehen werden können.

Ferner stellt der Messstellenbetreiber praktische Informationen zum Umgang mit dem „intelligenten Messsystem“ auf seiner Webseite bereit.

### Welche Zusatzdienste gibt es?

Gemäß §35, Abs. 2 haben Messstellenbetreiber folgende Zusatzleistungen anzubieten:

- Strom & Spannungswandler
- Upgrade des „intelligenten Messsystems“ auf ein Vorkasse-System
- Steuerbarkeit z.B. für eine Erzeugungsanlage
- Mehrwertdienste wie z.B. eine Visualisierung der Lastgänge
- Eine bessere Verfügbarkeit oder höheres Volumen der Datenverbindung

Die Entwicklung der Zusatzdienste, z.B. für die Steuerbarkeit von Erzeugungsanlagen oder Stromverbrauchern befindet sich aktuell noch in der Entwicklung. Ihr Energieversorger wird Sie zukünftig informieren, wenn weitere Zusatzdienste / Funktionen zur Verfügung stehen.